

# **Sonstige:                   Noten                   im Religionsunterricht**

**Zeugnisse nach § 74 HSchG; hier: Note in den Fächern Religion  
und Ethik**

1. Aus allen Zeugnissen im Sinne von § 74 HSchG muss eindeutig hervorgehen, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Religions- oder den Ethikunterricht besucht hat. Dementsprechend wird eine Note entweder für Religion (§ 8 Abs. 1 Satz 1 HSchG) oder für Ethik (§ 8 Abs. 4 Satz 1 HSchG) ausgewiesen.
2. Soweit Zeugnisformulare verwendet werden, in denen eine Note für „Religion/Ethik“ ausgewiesen wird, ist das jeweils nichtzutreffende Fach zu streichen. Keinesfalls darf offen bleiben, auf welches der beiden Fächer sich die Note bezieht.
3. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe eines Schulhalbjahres vom Religionsunterricht abgemeldet oder die Abmeldung zurückgenommen, erscheint auf dem Zeugnis nur eine Note für den zuletzt besuchten Unterricht. Die gemeinsame Verantwortung beider Lehrkräfte für diese Note bleibt unberührt.